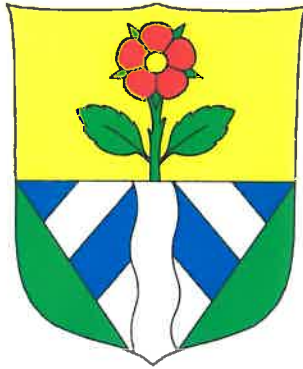


# Gemeinde Fieschertal



## Polizeireglement

10.03.2021



## Die Urversammlung der Gemeinde Fieschertal

eingesehen

- den Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- die Artikel 69, 75 Abs. 1 und 2, Artikel 78 Abs. 3 und Artikel 79 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- die Artikel 2 Absatz 1, 2 und Art. 17 des Gemeindegesetzes vom 05. Februar 2004;
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (WRG; SR-VS 172.6)
- den Artikel 20 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 12. Mai 2016;
- das Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009;
- die Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007;
- das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 08. April 2004;
- Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 19.12.2014 (AGTSchG; SR-VS 455.1)

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 2	Strafen und Kostenersatz	5
Art. 3	Entscheidbehörde	5
<b>Kapitel 2</b>	<b>Übertretungstatbestände</b>	<b>5</b>
Art. 4	Nachtruhestörung	5
Art. 5	Öffentliches Ärgernis	6
Art. 6	Diensterschwerung	6
Art. 7	Identitätsfeststellung	6
Art. 8	Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum	6
Art. 9	Ortsbild und Verkehrssicherheit	6
Art. 10	Missbräuchlicher Alarm	6
Art. 11	Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung	6
Art. 12	Ableitung von Wässerwasser, Bewässerung	7
Art. 13	Missbräuchlicher Durchgang	7
Art. 14	Belästigung und Sicherheitsgefährdung	7
Art. 15	Schiessen	7
Art. 16	Betteln	7
Art. 17	Beseitigung von Schutzvorrichtungen	7
Art. 18	Campieren	7
Art. 19	Schneeräumung	7
<b>Kapitel 3</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
Art. 20	Inkrafttreten	8

## **Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Das vorliegende Reglement soll kommunale Übertretungen ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fällt. Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Die Bestimmungen des Ersten Buches des Schweizerischen Strafgesetzbuches, ausgenommen jene über die Umwandlung der Busse und über die gemeinnützige Arbeit sind anwendbar. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind ebenfalls anwendbar.

### **Art. 2 Strafen und Kostenersatz**

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen zwischen CHF 10.00 und CHF 5'000.00 bestraft. Das Polizeigericht spricht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus, falls die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

Bei ausserordentlichen Aufwendungen, welche bei einem Polizeieinsatz entstehen, kann bei der verursachenden Person Kostenersatz erhoben werden, wenn diese vorsätzlich oder grobfahrlässig entstanden sind. Ebenfalls kann bei einem Polizeieinsatz, welcher überwiegend privatem Interesse dient, Kostenersatz erhoben werden.

### **Art. 3 Entscheidbehörde**

a) Das Polizeigericht entscheidet unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten des Gemeinderates und der kommunalen Verwaltungsbehörde über kommunalrechtliche Übertretungen (Artikel 11 Abs. 2 EGStPO).

b) Sofern die beschuldigte Person den Sachverhalt anerkannt hat, dieser anderweitig hinreichend geklärt ist und die Busse nicht höher als CHF 500 ist, entscheidet der Präsident des Polizeigerichtes oder ein von ihm delegiertes Mitglied als Einzelrichter.

c) Strafbescheide des Polizeigerichtes können gemäss den Artikeln 34a und 34k Absatz 1 VVRG innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden.

Gegen Einspracheentscheide des Polizeigerichtes kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden (Art. 11 Abs. 3 EGStPO i.v. mit Art. 34 iff VVRG).

## **Kapitel 2 Übertretungstatbestände**

Nach diesem Reglement wird bestraft:

### **Art. 4 Nachtruhestörung**

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Benutzung von Motorfahrzeugen und Maschinen usw. stört oder belästigt.

Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen ist meldepflichtig. Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen muss vom Gemeinderat bewilligt werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken

## **Art. 5            Öffentliches Ärgernis**

Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Sie dürfen nicht länger als unbedingt notwendig, längstens aber 24 Stunden, in Gewahrsam gehalten werden. Im Falle eines Verdachts auf ein gesundheitliches Problem, wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.

## **Art. 6            Diensterschwerung**

- a) Wer einen Polizeibeamten oder Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Zivilschutzes oder anderen Sicherheitsorganen bei der Ausübung seines Dienstes stört.
- b) Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

## **Art. 7            Identitätsfeststellung**

- a) Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin der Polizei seine Identität bekannt zu geben.
- b) Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

## **Art. 8            Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum**

- a) Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.
- b) Wer öffentliche Strassen oder Anlagen verunreinigt und nicht umgehend wieder den ordnungsgemässen Zustand herstellt.

## **Art. 9            Ortsbild und Verkehrssicherheit**

Wer unförmige und die Landschaft verunstaltende Anhäufungen von Materialien sichtbar innerhalb eines Abstandes von 20m jenseits der Verkehrswege anlegt (Ausnahme: Holzstapel, die mindestens 2m Abstand vom Strassenrand haben und eine Höhe von 2m nicht übersteigen).

## **Art. 10           Missbräuchlicher Alarm**

Wer wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

## **Art. 11           Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung**

- a) Wer als Tierhalter Tiere nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch auf andere Weise belästigen;
- b) Wer unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt;
- c) Wer ein ausgebrochenes oder entlaufenes gefährliches Tier nicht sofort der Polizei meldet;
- d) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Kot seines Hundes einzusammeln und muss über das hierfür notwendige Material verfügen (Art. 32 Abs. 1 AGTSchG vom 19.12.2014)
- e) Wer auf unerlaubte Weise die Anordnung zum Leinenzwang von Hunden nicht befolgt (Art. 30 AGTSchG vom 19.12.2014)
- f) Wer tote Tiere nicht der Tierkadaverstelle zuführt  
(Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte vom 03.02.2016)

**Art. 12      Ableitung von Wasserwasser, Bewässerung**

- a) Wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt.
- b) Wer sich nicht an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. hält.
- c) Wer Strassen und Wege berieselt und damit eine Unfallgefahr hervorruft.

**Art. 13      Missbräuchlicher Durchgang**

- a) Wer in unerlaubter Weise durch das Grundstück eines anderen hindurchgeht, Tiere hindurch treibt oder Fahrzeuge hindurchführt.
- b) Wer landwirtschaftliche Produkte aus Gärten, Wiesen oder von Bäumen entwendet.

**Art. 14      Belästigung und Sicherheitsgefährdung**

Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

**Art. 15      Schiessen**

- a) Das Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art, auch so genannten Softair-Guns, Paint-Ball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen auf öffentlichem Grund ist verboten.
- b) Vorbehalten bleiben die Weisungen zu Schusswaffen im kantonalen Jagdgesetz und im schweizerischen Militärgesetz.

**Art. 16      Betteln**

- a) Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben sind verboten, ausgenommen davon sind Aktionen der Schule und von Vereinen der Gemeinde.
- b) Das Benutzen von öffentlichem Grund und Boden zum gesteigerten Gemeingebrauch ist bewilligungspflichtig.

**Art. 17      Beseitigung von Schutzvorrichtungen**

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen, Verkehrssignalen und anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

**Art. 18      Campieren**

Das Campieren und Übernachten auf öffentlichem Grund und Boden ist nur in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen gestattet.

**Art. 19      Schneeräumung**

Das Deponieren oder schaufeln von Schnee in die bereits geräumte Verkehrsfläche.

## **Kapitel 3 Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Inkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglemente aufgehoben.

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Angenommen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 20. Februar 2019

Angenommen durch die Urversammlung am 19. August 2020

Vom Staatsrat genehmigt am 10. März 2021